

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für November 495 Mill. Mf.

Nr. 42 Neuteich, den 20. Oktober 1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkszählung.

In Ausführung des Gesetzes vom 9. 10. 23 (Gesetzblatt Nr. 76) findet im Gebiet der freien Stadt Danzig am 1. November d. Js, die **Volks- und Berufszählung** in Verbindung mit der Personenstandsaufnahme,

am 1. Dezember d. Js, die land- und forstwirtschaftliche sowie die gewerbliche **Betriebszählung** statt.

Die Durchführung der Zählung erfolgt durch das Statistische Amt in Verbindung mit dem Landessteueramt.

Für die **Volks- und Berufszählung** werden die Zählformulare bis spätestens 27. Oktober den Zählbehörden durch das **Landessteueramt** übersandt. Zählbehörden in hiesigen Kreise sind die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Magistrate in Tegenhof und Neuteich. Die Zählformulare (Haushaltungslisten) müssen bis spätestens

30. Oktober den zuständigen Hauseigentümern oder deren Vertretern durch die Zählbehörden zugestellt werden. Bei der Verteilung der Formulare ist gleichzeitig die Zahl der Haushaltungen, Anstalten usw. sowie auch die Zahl der voraussichtlich in der Nacht zum 1. November d. Js. ortsanwesenden Personen zu ermitteln. Das Ergebnis dieser vorläufigen Ermittlung ist noch vor der Wiedereinsammlung der ausgeteilten Zählpapiere durch Aufrechnung der für diesen Zweck ausgegebenen Zählerlisten festzustellen und sofort, spätestens bis zum 30. Oktober mir anzuzeigen.

Für die am 1. Dezember d. Js. stattfindende **Betriebszählung** sind zwei Formulare vorgesehen, eines für die selbständigen Unternehmungen, das andere für Zweiggeschäfte und örtlich getrennt liegende offene Verkaufsstellen. Der Bedarf an Zählpapieren hierfür ist schon jetzt bei der Ermittlung der Zahl der Haushaltungen und ortsanwesenden Personen festzustellen und durch die Zählbehörden mir ebenfalls bis spätestens 30. Oktober anzuzeigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung des Zählens, die Auswahl zuverlässiger Zähler ist Sache der Zählbehörden. Soweit durch die Zählung selbst Kosten verursacht werden, sind diese von den Gemeinden zu tragen.

Wer die auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 23 an ihn gerichteten Fragen wissentlich falsch beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach obigem Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Goldmark bestraft.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-schornsteinfeger vom 18. September 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 S. 573) wird für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirks-schornsteinfegermeister folgende Gebührenordnung für den Kreis Großer Werder festgesetzt:

1. Für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern 3 Goldpfennig (Der Herd bezw. Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn

ein Bratofen, ein Grudeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden ist.)

2. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, auch wenn dieselbe zeitweise nicht im Gebrauch ist, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind 3 Goldpfennig.

3. Für jede gewerbliche benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben sofern diese stärker Feuerung bedarf, je Feuerstelle 12 Goldpfennig

a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2 bis 3 mal wöchentlich bakt 12 Goldpfennig

b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich bakt 30 Goldpfennig.

4. Für das Ausbrennen von Schornsteinen einschließlich des dazu gehörigen, vom Bezirks-schornsteinfegermeister zu liefernden Brennmaterials:

Das Doppelte der dem Bezirks-schornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an Tariflöhnen seiner Hilfskräfte (der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gehellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit.)

5. Für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuer-schau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art:

Die dem Bezirks-schornsteinfegermeister entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gehellenlohnes.

6. Arbeiten, welche außer der gewöhnlichen 6 wöchentlichen Reinigung verlangt oder notwendig sind, kosten den doppelten Betrag vorstehender Sätze.

Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.

8. Die Umrechnung der Goldpfennige erfolgt in der Weise, wie sie in der Vereinbarung vom 11. 8. 1923 zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt ist, und die durch den Beschluß des Senats vom 24. 8. 23 für allgemein verbindlich erklärt worden ist.

Falls der Hausbesitzer die Gebühren nicht spätestens am 5. Tage nach der Rechnungszustellung bezahlt, ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, die Gebühren in der Höhe des für die Woche des Zahlungstages geltenden Gebührensatzes zu fordern.

9. Zu den vorstehend angegebenen Sätzen tritt für alle Ortschaften des Kreises mit Ausnahme von Tegenhof, Neuteich und Kalthof für die Zurücklegung der Wegstrecken ein Preis-aufschlag von 10 %.

10. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der Schornsteine erhoben werden.

11. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schornsteinfeger und Hausbesitzer entscheidet der Landrat.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die unterm 29. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 32 — erlassene Gebührenordnung mit der Aenderung vom 26. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — aufgehoben.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 3

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der freien Stadt Danzig.

Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 27. 7. 23 — Staatsanzeiger 1923 S. 456/57 — und der Verordnung über die letzte Aenderung vom 17. 8. 23 — Staatsanzeiger S. 516 — wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 — Preussische Gesetzesammlung S. 103 — für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

Kalenderwoche nach dem an der Danziger Börse amtlich notierten Durchschnittskurs des amerikanischen Dollars errechnet wird.
Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 10. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Öffentliche Aufforderung zur beschleunigten Entrichtung der Lohnsummensteuer.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1923 über die beschleunigte Einziehung von Steuern werden sämtliche Behörden, die ihren Sitz im Kreise Großer Werder (ausschließlich Tiegenhof und Neuteich) haben, sowie sämtliche ebendort steuerpflichtigen Körperschaften und natürliche Personen, die Beamte, Angestellte, Arbeiter und andere Arbeitnehmer ständig oder vorübergehend gegen Entgelt beschäftigen, aufgefordert, die von ihnen gemäß § 12 a des Gesetzes über die Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 bzw. 17. August 1923 zu zahlende Lohnsummensteuer vom 1. Oktober d. Js. ab **fortlaufend** innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung, d. h. bei monatlicher Gehaltszahlung bis zum 3. des nächstfolgenden Monats, bei acht- oder vierzehntägiger Entlohnung spätestens am 3. Werktag nach erfolgter Zahlung, und bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei jeder Steuerabführung ist, wie bereits für die Monate Juli, August und September bestimmt, die Anzahl der beschäftigten Personen und der Gesamtbetrag der während des Lohnzeitraumes gezahlten **Bruttolöhne** anzugeben.

Arbeitgeber, die vorstehender Aufforderung nicht pünktlich nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der zu entrichtenden Steuer bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis aller ortsansässigen Arbeitgeber zu bringen.

Von den Arbeitgebern, die tägliche, acht- oder vierzehntägige Entlohnung vornehmen, und ihre Steuer bis zum Freitag jeder Woche bzw. binnen 3 Tagen nach der Entlohnung zu entrichten haben, sind die Steuerbeträge anzunehmen und in ein Verzeichnis nach dem im Kreisblatt Nr. 34 (Kreisblattverfügung vom 18. 8. 23 — betr. Lohnsummensteuer für Juli) vorgedruckten Muster **sofort** einzutragen. Der Gesamtbetrag der auf diese Weise vereinnahmten Steuerbeträge ist bis zum 20. j. Mts. an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Das Verzeichnis ist, nachdem die Steuer der Arbeitgeber, welche monatlich entlohnen, eingetragen ist, am 5. jeden Monats abzuschließen und **sofort** an uns einzureichen. Arbeitgeber, die unserer Aufforderung nicht nachgekommen sind, sind namentlich zu bezeichnen. Der aus dem Verzeichnis ersichtliche Gesamtbetrag ist unter Anrechnung der am 20. des vorhergehenden Monats an die Kreis kommunalkasse abschlägig geleisteten Zahlung gleichzeitig an die genannte Kasse abzuführen.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 5.

Betr. Lohnsummensteuer für September.

Die mit der Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für September sämmtigen Gemeinden werden ersucht, das Verzeichnis nunmehr **bestimmt bis zum 23. d. Mts.** einzujenden und den Steuerbetrag gleichzeitig unter der Bezeichnung „Lohnsummensteuer für September“, an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 2,00 — 16,00 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Eklampsie mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 2,50 — 20,00 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20
3. für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 1,50 — 7,20 Goldmark
 - b für jede folgende Stunde 0,25 — 1,20
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um 0,50 — 2,40 Goldmark
5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 0,25 — 1,60 Goldmark
 - b bei Nacht 0,50 — 3,20
6. für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 0,50 — 1,60 Goldmark
 - b bei Nacht 1,00 — 3,20
7. für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 1,00 — 3,20 Goldmark
 - a für eine solche Nachtwache 1,50 — 4,80
 - b für eine solche Tag- und Nachtwache 2,00 — 6,40
8. für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - a bei Tage 0,25 — 1,20 Goldmark
 - b bei Nacht 0,50 — 2,40
9. für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - a bei Tage 0,50 — 2,40 Goldmark
 - b bei Nacht 1,00 — 4,80
10. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr f. d. Untersuchung od. den Besuch 0,25 — 1,20
11. für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,25 Goldmark.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 2 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindefrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftsrankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besonders Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,12 Goldmark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fahrgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbundstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

§ 7.

Die in der vorstehenden Gebührenordnung in Goldmark angegebenen Sätze sind bei der Bezahlung der Gebühren in Papiermark als Grundzahlen anzusehen. Als Multiplikator kommt derjenige Goldmarkwert der Papiermark zur Berechnung, welcher in der letzten

Nach Ablauf dieser Frist müssen die Kosten des weiteren Mahn- und Einziehungsverfahrens den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden. Die Geldentwertung wird außerdem in Rechnung gestellt.

Liegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.
Nr. 6.

Erinnerung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher von Altenau, Altendorf, Altweichsel, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Brodsack, Broeske, Damerau, Grenzdorf A, Heubuden, Irrganig, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Kalthof Kaminke, Keitlau, Krebsfelde, Kunzendorf, Laken-dorf, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Liefau, Mielenz, Mierau, Gr. Mon-tau, Kl. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Montauer-forst, Neufkirch, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloff, Orloffersfelde, Parschau, Petershagen, Pieckel, Plehendorf, Pordenau, Pranganau, Rosenort, Rückenau, Schönhorst, Simonsdorf, Stadtfelde, Stuba, Tiege, Tiegeng-hagen, Tiegendorf, Tragheim, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Vier-zehnhuben, Vogtei, Walldorf, Zeyer, Zeyersvorderkampen und Krebs-felderweiden werden an die sofortige Erledigung unserer Keisblattver-fügung vom 6. August 1923 — Kreisblatt Nr. 32 betr. die An-meldung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe sowie der Betriebs-beamten und Facharbeiter nochmals erinnert. Fehlanzeige ist zu er-statten. Sofern die Erledigung nicht innerhalb 5 Tagen erfolgt, müssen die Kosten weiterer Mahngebühren den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Liegenhof, den 10. Oktober 1923.

**Der Kreis Ausschuss
des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft für die
freie Stadt Danzig.**

Nr. 7.

**Verordnung über das Verhältnis zwischen
Gold- und Papiermark.**

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiter-hin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Franf.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 8.

Tariffätze für Armenpflege.

Die Tariffätze der unter Armenverbänden der freien Stadt Danzig zu ersattenden Armenpflegekosten sind seitens des Senats ab 1. 9. 1923 wie folgt erhöht worden:

- a) Die Pflegegeldentschädigung für die unter 14 Jahre alten, in **Waisenhäusern** untergebrachten Kinder wird auf 80% des Zweifach des jeweils in Danzig geltenden Preises für ein Zwei-pfundbrot und
- b) in **Säuglingsheimen** auf 80% des Zweieinhalbfachen des jeweils in Danzig geltenden Milchpreises festgesetzt. Die Beträge werden auf 1000 M nach oben abgerundet.
- c) für Arznei und Verbandmittel auf täglich 850 000 M
- d) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 900 000 M
- e) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf täglich 800 000 M
- f) für jede Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 20 Mill. M
- g) für jede Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. 15 Mill. M

Liegenhof, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 9.

Pflegesätze im Kreisjäuglingsheim.

Die Pflegesätze im Kreisjäuglingsheim werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. auf 2 Liter Vollmilch pro Tag, das Liter zu 11,5 Goldpfennig, erhöht. Am Zahlungstage gilt der Wert des Goldpfennigs, der am Abend vorher in den Danziger Zeitungen veröffentlicht ist.

Liegenhof, den 12. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der freien Stadt Danzig.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung werden die Ge-bührensätze in den §§ 1 und 2 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 79) wie folgt neu festgesetzt: Sie be-tragen vom 12. 10. 23 ab

- 1. in § 1.
 - a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer 850 000 000 M
 - b für ein Rind 700 000 000 M
 - c für ein Schwein einschl. Trichinenschau 550 000 000 M
 - d für ein Schwein ohne Trichinenschau 400 000 000 M
 - e für ein Schwein, Trichinenschau allein 300 000 000 M
 - f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) 300 000 000 M
 - g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 150 000 000 M

- 2. in § 2.
 - a für ein Rind 130 000 000 M
 - b für ein Schwein 80 000 000 M
 - c für die in § 1 unter f) genannten Tiere 50 000 000 M
 - d für die in § 1 unter g) genannten Tiere 30 000 000 M

Die Bekanntmachung vom 5. 10. 1923 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm Dr. Schwarz
Veröffentlicht! Die Gebühren für die Ergänzungsfleischbeschau betragen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 850 000 000 M.

Liegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

**Bekanntmachung über den Wert
der Sachbezüge.**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 (Gesetzblatt S. 911 ff) wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

	Goldmark
50 kg Roggen	4,50 "
50 " Gerste	5,— "
50 " Hafer	4,20 "
50 " Erbsen	9,— "
50 " Weizen	6,— "
50 " Kartoffeln	1,80 "
50 " Rüben oder Wruken	0,60 "
50 " Heu	1,— "
50 " Stroh	0,50 "
1 □ R Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, segbereit)	0,42 "
Grabenheu und Grünfutter für den Bedarf Jahres	5,— "
50 kg Kohlen	2,50 "
1000 Siegel Stichtorf	8,— "
1 Armeter Klobenholz	10,— "
1 Liter Vollmilch	0,07 "
1 Ferkel	6,— "
1 Pfund Schweinefleisch	0,60 "
1 " Rindfleisch	0,50 "
1 " Kalbfleisch	0,50 "
1 " Schaffleisch	0,50 "

- b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.
- 1 freie Wohnung für Instleute 7,5 "
- 2. " " Heizung und Beleuchtung für ver-heiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirt-schaftler und ähnliche Beamte in landforst- und ge-werblichen Betrieben 125 "
- 3. freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren
 - a) wie vor und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wittinnen pp. täglich 1,60 "
 - b) freie Station für männliche Personen . 0,80 "
 - c) " " weibliche " 0,60 "
 - d) " " Kinder " 0,40 "

Wird volle freie Station nicht gewährt — hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschkrauen pp. — so gelten nachstehende Sätze: für den Tag

	3a für die vorstehend unter 3a aufgeführten Personen	3b für männliche Personen	3c für weibliche Personen	3d für Kinder
1. Wohnung	0,05	0,02	0,02	0,01
2. Heizung Be-leuchtung u. Wäsche	0,05	0,04	0,04	0,02

3. 1. Frühstück	0,20	0,08	0,06	0,04
4. 2. Frühstück	0,20	0,08	0,06	0,04
5. Mittagessen	0,50	0,30	0,20	0,15
6. Desser	0,20	0,08	0,06	0,04
7. Abendessen	0,40	0,20	0,16	0,10

Den vorstehenden Goldmarkpreisen ist ein Geldpfennig von 1 101 000 Mark Papiermark zu Grunde gelegt.
Danzig, den 9. Oktober 1923.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 12.

Verordnung

betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. 9. 1923 — P. Z. I. 3076/23 — St. U. Teil 1 S. 596 — wird verfügt, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — St. U. 1920 S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab den Betrag von 60 Millionen Mark nicht überschreiten darf.

Danzig, den 3. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 13.

Gebühren für die Aufnahme von Nottestamenten durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher.

1. Die Anweisung vom 23. Juni 1900 betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in der Fassung der A. V. vom 7. Mai 1923 (Umdruck 35 aus 23) wird dahin geändert:

1. Der § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher erhält an Gebühren für die Aufnahme eines Testaments bei einem Werte des Nachlasses

bis 300 000 M einschließlich	2 000 M.
von mehr als 300 000 M bis 500 000 M einschließlich	4 000 M.
von mehr als 500 000 M bis 1 000 000 M einschließlich	6 000 M.
von mehr als 1 000 000 M	8 000 M.

2. Im § 23 Ziffer 2 (Zeugengebühren) treten an die Stelle der Worte „30 M“ die Worte „350 M“.

11. Die Verfügung tritt am 15. August 1923 in Kraft.
Danzig, den 16. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Justizabteilung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 13. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 14.

Ueberweisung einer weiteren Lohnsteuervorschuftrate.

Nach Mitteilung des Landessteueramtes in Danzig sind als Anteil der VIII. Lohnsteuervorschuftrate folgende Beträge angewiesen und an die hiesige Kreisfiskalverwaltung überwiesen worden: (Die Beträge sind in Tausend aufgeführt. Beispiel: Altbabbe 9869 = 9 869 000 Mk.) Altbabbe 9 869, Alttau 4 487, Altendorf 3 662, Altminsterberg 20 217, Altweichel 25 530, Barenhof 11 090, Bärwalde 9 869, Barendt 32 616, Biershorst 3 987, Biekerfelde 11 974, Blumstein 4 964, Bröske 10 184, Brodsack 8 800, Brunau 39 065, Damerau 12 563, Dammsfelde 11 997, Eichwalde 13 032, Einlage 45 060, Fürsttau 42 054, Fürstnerwerder 29 198, Gnojau 25 085, Grenzdorf A. 13 706, Grenzdorf B. 31 457, Halbstadt 21 391, Herrenhagen 2 034, Heubuden 18 008, Holm 12 962, Jürgang 4 313, Janfendorf 4 313, Junager 57 546, Kalteherberge 4 842, Kaminte 11 021, Kalthof 272 871, Keitlau 14 834, Krebsfelde 13 089, Küchwerder 5 789, Kunzendorf 47 801, Ladefopp 44 469, Lafendorf 30 197, Gr. Lesewitz 35 866, Kl. Lesewitz 4 150, Leske 4 069, Gr. Lichtenau 40 028, Kl. Lichtenau 28 683, Lindenau 18 101, Liefau 114 404, Lupshorst 11 904, Marienau 64 773, Gr. Mausdorf 21 856, Kl. Mausdorf 9 181, Kl. Mausdorferweide 1 383, Mielenz 22 630, Mierau 10 672, Gr. Montau 20 041, Kl. Montau 32 054, Neudorf 1 139,

Neulanghorst 8 582, Neunhuben 2 360, Neumünsterberg 23 717, Neustädterwald 11 919, Neuteichsdorf 25 426, Neuteicherhinterfeld 3 173, Neuteicherwalde 8 896, Neukirch 32 624, Niedau 7 498, Orloff 11 985, Orloffersfelde 5 439, Palschau 28 983, Parschau 7 742, Petershagen 27 968, Pickedel 82 586, Piehendorf 2 034, Platenhof 19 200, Plehendorf 3 998, Pordenan 14 433, Prangenau 22 416, Rehwalde 4 080, Reimerswalde 7 146, Reinland 6 481, Rosenort 7 702, Rädenau 16 977, Schadwalde 36 088, Scharpau, 2 034, Stadtfelde 4 069, Schöneberg 144 581, Schönhorst 19 566, Schönsee 22 670, Schönau 22 600, Simonsdorf, 147 174, Stobbendorf 15 093, Stuba 7 823, Tannsee 23 402, Tiede 16 380, Tiegenhagen 23 001, Tiegensort 29 366, Tragheim 11 415, Tralau 20 547, Trampennau 10 280, Trappenfelde 5 874, Warnau 16 555, Wernersdorf 51 725, Wiedau 1 220, Zeyer 56 037, Zeyersvorderkampen 36 168, Zierzehnhuben 3 266, Halendorf 13 989, Horsterbusch 11 304, Wolfsdorf (Nogat) 13 310, Ubl. Renfau 244, Montanerforst 1 389 Mark.

Die Beträge werden zwecks Ersparnis der erheblichen Kosten der Ueberweisung, die zu den Beträgen in keinem Verhältnis stehen, auf Kreissteuern verrechnet.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 15.

Gemeinderrechnungen für 1922

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche mit Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1922 gemäß meiner Kreisbattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — noch säumig sind, werden hieran mit Frist von 14 Tagen erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 16.

Portoersparnis.

Die Bestrebungen der Kreisverwaltung auf Einschränkung der ungeheuren Portoausgaben würden eine wesentliche Förderung erfahren, wenn die nachgeordneten Dienststellen gelegentlich ihrer Anwesenheit in hiesiger Stadt im hiesigen Büro nach Postfachen für sie nachfragen und diese evtl. persönlich in Empfang nehmen würden. Die Postfachen für sämtliche im Kreishause befindlichen Behörden laufen auf Zimmer 26 zusammen, sodaß die Abholung von dort vorzunehmen wäre. Ich richte an die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Kreises die Bitte, von Vorstehendem, soweit möglich, Gebrauch zu machen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach § 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung und § 37 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder teilweise erwerbsunfähig wird, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfters nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Großer Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig.

Nr. 18.

Krankenversicherung d. Hausgewerbetreibenden

Vom 1. Juli d. Js. ab unterliegen die Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherungspflicht. Diese Bestimmung ist noch nicht beachtet worden. Ich mache daher hiermit noch besonders darauf aufmerksam und ersuche, die Anmeldungen nunmehr unverzüglich vorzunehmen. Zuständige Kasse ist die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder in Neuteich.

Zur Meldung verpflichtet ist der Hausgewerbetreibende für die von ihm Beschäftigten, der Arbeitgeber für seine Hausgewerbetreibenden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in den Meldungen seinen etwaigen Ausstraggeber anzugeben.

Jeder Auftraggeber (d. i. derjenige, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung gewerbliche Erzeugnisse angefertigt oder bearbeitet werden) hat der Krankenkasse allmonatlich innerhalb der ersten zwei Wochen des folgenden Monats die Summe des Entgelts der für ihn arbeitenden Hausgewerbetreibenden mitzuteilen und gleichzeitig 1 Proz. dieser Summe aus seinen Mitteln kostenfrei an die Kasse abzuführen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 19.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir bis Ende d. Mts. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Kraftfahrzeuge.

Alle die Kraftfahrzeuge betr. Angelegenheiten, Erteilung von Führerscheinen an Kraftfahrer, Zulassungsgenehmigungen usw. im Gebiete der freien Stadt Danzig werden fortan nicht mehr beim Senat erledigt, sondern sind dem Herrn Polizeipräsidenten, hier zur direkten Erledigung übertragen worden. Diesbezügliche Anträge sind daher fortan an das Polizeipräsidium, hier, (Karrenwall 6, Zimmer 69) zu richten.

Der Senat bleibt in diesen Angelegenheiten Beschwerdeinstanz.

Danzig, den 25. September 1923.

Der Senat, Abteilung des Innern.

Die Ortsbehörden werden hiermit ersucht, vorstehende Anordnung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 21.

Festnahme.

Am 20. September d. Js. ist aus der staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer der Fürsorgezögling Alfons Hein, geboren 13. 9. 05 zu Bürgerweifen, kath. Religion entwichen. Nach Angabe seiner Mutter soll er sich bei einem ihr unbekanntem Besitzer im Kreise Großer Werder aufhalten.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, nach Hein zu fahnden und ihn im Ergreifungsfalle der Anstalt auf ihre Kosten zuzuführen oder zwecks Abholung Nachricht zu geben.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 22.

Personalien.

Der Lehrer Walter Altersdorff in Holm ist zum Gemeindevorsteher dafelbst gewählt und als solcher von mir beftätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 23.

Personalien.

Der Besitzer Jakob Metelburger in Tiege ist als Gemeindevorsteher dafelbst gewählt und von mir beftätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 24.

Schweinepeste.

Unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Marienfeld in Jungfer ist amtstierärztlich Schweinepeste festgestellt. Das Grundstück wird mit den aus den §§ 265 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 25.

Schweinepest und Schweinepeste.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Funk in Orloffersfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest und Schweinepeste festgestellt worden. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 265 — 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung vom 28. 9. 1923 (Gesetzbl. S. 1001) ist die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Einkommengrenze vom 1. Okt. d. Js. ab auf 1500,— Goldmark jährlich festgesetzt worden. Die Berechnung der Beiträge und Leistungen erfolgt in Goldpfennigen. Für die Errechnung in Papiermark gilt als Multiplikator der wöchentlich für die Lohnzahlung festgesetzte Wert eines Goldpfennigs. Die jeweilige Festsetzung umschließt die Woche von Freitag bis einschließlich Donnerstag. Maßgebend ist der Wert des Goldpfennigs zur Zeit der Zahlung der Beiträge und der Leistungen. Die Gewährung der letzteren nach diesem Verfahren erfolgt gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. 8. 23 vom 29. Oktober 1923 an.

Die meldepflichtigen Arbeitgeber werden hierdurch aufgefordert, die infolge Erweiterung der Versicherungsgrenze neu versicherungspflichtig gewordenen Personen bis zum 20. d. Mts. der Krankenkasse anzumelden.

Zur Einreihung der schon angemeldeten Personen in die neuen Lohnstufen ist die Höhe des vom 15. Okt. 1923 vereinbarten Entgelts, und zwar, soweit dieser nach dem Goldpfennig berechnet wird, nach diesem anzugeben. Angaben in Deutscher Reichsmark werden durch uns nach den geltenden Bestimmungen umgerechnet.

Zur Ermittlung des täglichen Arbeitsverdienstes und der Lohnstufen wird der Wochenlohn nach dem Gesetz vom 24. 8. 23 nunmehr durch 7, der Monatslohn (Gehalt) durch 30 geteilt. Die Beiträge sind demnach für jeden Kalendertag (wöchentlich für 7 und monatlich für 30 Tage) zu bezahlen. Demgemäß werden auch die Barleistungen für jeden Kalendertag, also auch für Sonn- und feiertage gewährt.

Vom 15. Okt. ab gelten demgemäß folgende Grundlohnstufen und Beiträge.

A. für Lehrlinge ohne Entgelt.
Lohnstufe A, Grundlohn 0,30 Goldmark, täglicher Beitrag 0,03 Goldmark.

B. für sonstige Beschäftigte.

Lohn- stufe	Tagesentgelt Goldmark		Grund- lohn Goldm.	tägl. Beitrag Goldm.
B 1	bis	0,75	0,60	0,06
2	über	0,75 bis 1,05	0,90	0,09
3		1,05	1,20	0,12
4		1,35	1,50	0,15
" 5		1,65	1,80	0,18
" 6		1,95	2,10	0,21
" 7		2,25	2,40	0,24
" 8		2,55	2,70	0,27
" 9		2,85	3,—	0,30
10		3,15	3,30	0,33
11		3,45	3,60	0,36
12		3,75	3,90	0,39

Neuteich, den 11. Oktober 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlipp, Vorsitzender.

Der Lohnpfennig

der Woche vom 13. bis 19. Oktober beträgt
31 823 319 Papiermark.

1^a Stückkalk

Mauersteine

Portland = Zement

trockene

Bretter u. Bohlen

sowie alle anderen

Baumaterialien

bietet preiswert an

F. Schallhorn.

Tel. 248 Bangeschäft Neuteich Tel. 248

Bekanntmachung.

Die Beiträge für die unständig Beschäftigten betragen
ab 1. Oktober 1923.

Für Arbeiter über 21 Jahre			Für Arbeiter im Alter von 16 — 21 Jahren			Für jugendliche Arbeiter im Alter von 14 — 16 Jahren		
Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.	Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.	Ortsl. M.	tägl. Beitrag M.	monatl. Beitrag M.
a) männliche Versicherte								
24 300 000	2 430 000	72 900 000	17 100 000	1 710 000	51 300 000	9 900 000	990 000	29 700 000
b) weibliche Versicherte								
17 100 000	1 710 000	51 300 000	10 800 000	1 080 000	32 400 000	8 100 000	810 000	24 300 000

Neuteich, den 3. Oktober 1923.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse für den
Kreis Großer Werder.
M. Schneider,
stellvertr. Vorsitzender

Der Vorstand
der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlipp,
Vorsitzender.

Ziegelsteine

und
gelöschter Kalk

noch günstig abzugeben. An-
fragen an den
Kreisausschuss.

Tafelobst

zu kaufen gesucht. Zahle bis
2 1/2 Dollar pro Zentner.

Rokowski, Neuteich.



Akten- und Kisten-Deckel

hält in verschiedenen Größen vor-
rätig

R. Pech-Neuteich.

